Umts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerber, ben 7. Januar

1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen ber Central-Behörden.

Auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlassen wir die nachstehende

Polizei-Berordnung.

Die von uns am 29. August 1879 für die Provingen Oftpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Bommern, Schlesien und Sachsen erlassene Polizeiverord= nung, betreffend ben Berfehr mit explosiven Stoffen und die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverord: nung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 21. November 1879, erhalten folgende Zufäße:

1. im § 2 am Schlusse: Jeboch find alle zur Versendung auf Gisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land= und Wasserwegen zuzulassen;

2. im § 4 am Schlusse:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschricbene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land= und Wasserwegen.

Berlin, den 8. Dezember 1884. Für den Minister für Handel und Gewerbe.

> (gez.) von Bötticher. Der Minister bes Innern. In Vertretung: (gez.) Berrfurth.

Befanntmachung.

I. Rachdem in Folge des Gesehes vom 20. April v. J., betreffend die Fürforge für die Bittmen und Matten der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Ge eg-Blatt Nr. 9 Seite 85), und des Gefetes pom 20. Mai d. 3., betreffend die Fürforge für die Wittmen und Batfen der unmitteloaren Staatsbeamten (Gefet-Samml. Seite 298), ber Beitritt gur Königlichen allgemeinen Wittwen: Berpflegungs-Anstalt wesentlich einges wränkt ift und insbesondece die zu einer Benfion aus der Reichs- ober Staatstaffe berechtigten unmittel= baren Staatsbeamten vor dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamten= kladen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hamptfächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelforger-Umte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestell= ten Geiftlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen:

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt find:

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Symnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklaffen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule erfeten.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetten Behorde, daß er gu einer der genannten Klassen gehöre, auch fein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz Samml. S. 268), bezw. 31. Marz 1882 (Gefet: Sammlung S. 133) zur Vension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskaffe beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Ka= tegorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrer aehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen ober von den Königlichen Provinzial=Schul=Rollegien ausgestellt sein.

Beiraths = Konsense konnen nur dann die Stelle folder Attefte vertreten, wenn in benfelben das Berhältniß, welches nach den obigen Bestim= mungen zur Aufnahme in unfere Anstalt berech= tigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Bersicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben ober einzelne Bescheini= gungen einzelner Behörben: "baß N. N. berechtiat oder verpflichtet sei, der Koniglichen allgemeinen Bittmen=Berpflegungs=Anftalt beizutreten", genügen

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Ropulationsschein, beziehungsweise eine Beiraths Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleich: lautend von bem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Bahlen muffen mit Buchftaben ausgefdrie= ben sein und die Vor= und Zunamen beider Cheleute in den Geburtsscheinen muffen mit den Angaben des Kopulationsscheines ober der Heiraths= Urfunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Che-

Ausgegeben in Marienwerber ben 8. Januar 1885.

paare nicht junger als 21 beziehungsweise 16 Sahre alt sein können, und da viele eintretende Mit: glieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesches über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesethlatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und firchliche Kopulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts= und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes

Bloke Taufscheine ohne bestimmte Angabe ber Geburtszeit sind ungenügend; sind folche Angaben im Ropulationsscheine vorhanden, so konnen sie als Ersat etwa fehlender besonderer Geburts: Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ift, in welcher die Taufe Geburts = Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Rirche gemacht merben.

Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ift es gehen. nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden folcher Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen

in folgender Fassung:

schäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mit- net werden. aliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht lichen Männern dahin befräftigt werden:

und sie das Gegentheil von dem, was der Umständen eine Rezeption bewirkt werden. Arzt attestirt habe, nicht wissen."

noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> "daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Auf= zunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Gertifikat darf nur von Rotar und Zeugen, von einem Gerichte ober von der Orts=

polizei=Behörde ertheilt merden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar ober 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme = Termine sind der 1. April

und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und vollzogen wurde, und wenn die Kopulations= und biefe durch eine Königliche Regierungs= resp. Bezirks= Haupt= oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem Der Unterschrift und der Charakterbezeich= 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie nung bes Ausstellers der Rirchenzeugniffe muß fpateftens bis jum 15. Marg ober 15. September von bas Kirchenfiegel beutlich beigebruckt sein. Wenn bort aus bei uns eingehen konnen. Antrage, welche Die Aussteller die Rezipienden selbst find oder zu nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis bahin bem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen nicht vollständig belägt worden find, werden von den ftehen, fo muß das betreffende Attest von ber Koniglichen Kaffen und Rommiffarien gurudgemiesen Ortsobrigkeit unter Beidrudung des Dienstsiegels und konnen nur noch bis zum Ablaufe ber Monate beglaubigt oder von einem anderen Geiftlichen März und September in portofreien Briefen unmittelbar unter Beidrudung bes demfelben zuftehenden an uns felbft eingefandt werben, bergeftalt, bag fie Rirchenflegels mit vollzogen fein. Auch find biefe fpateftens am 31. Marg ober 30. September bier ein-

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine Beugniffe firchliche Gebühren, jedoch höchftens im werden feine Rezeptions-Antrage angenommen und feine

Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womog= Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest lich gleich die ersten praenumerando zu gahlenden halb= jährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu "Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet meine Bflicht und an Gibesftatt, bag nach werben konnen. Dieser Tarif ift in der Gefete-Camma meiner besten Wissenschaft Berr N. N. weber lung für 1856 G. 479 ff. abgebruckt und Jedermann mit ber Schwindsucht, Wassersucht, noch zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgereche einer anderen chronischen Krankheit, die ein net, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen balbiges Absterben befürchten ließe, behaftet, Geheimen Ober = Hofbuchdruckerei erschienen und durch auch überhaupt nicht frank, noch bettlägerig, ben Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter fondern gefund, nach Berhältniß seines ift jedoch ber § 5 des Reglements zu beachten, wonach Alters bei Kräften und fähig ift, seine Ge-einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerech=

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne vorhanden find, von vier anderen bekannten red- Theilzahlungen zur Tilgung derfelben find unftatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen "daß ihnen der Aufzunehmende bekannt fei Gelber und der vorgeschriebenen Attefte kann unter keinen

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist versichernden Benfionen betrifft, so haben hierüber nicht

wer, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienst= [5] behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Algemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts vom 12. September 1874 und 21. April 1879 bringe er affenen Berordnungen die Penfion mindeftens dem ich die erfolgte Ernennung: fürften Theile bes Diensteinkommens gleich fein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ift, baß bie Berficherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit

75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Benfions-Erhöhungen, die in Besiehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als weue, von den älteren unabhängige Berficherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag bie Summe von 1500 Mark nicht übersteigen barf, ift die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, bezw. der Geburts- und Beiraths-Urfunden nicht erforderlich, fondern nur die Anzeige ber hierdurch zur öffentlichen Renntnig. alleren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschrifts= mäßiges Gefundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen muffen wie die 6) er ten Berficherungen durch 75 ohne Bruch theilbar fein.

Dofumente ftets formlich und rechtsgultig über die erften Gemeinde-Borftebers Bolgfuß zu Rogowo zum Stanbesbalbjährlichen Beitrage quittiren, fo werben besondere beamten für ben Standesamts-Begirk Linbenhof, im Quittungen über biefelben, wie fie fehr häufig von uns Rreife Thorn, an Stelle bes Lehrers Bonifch ju Roverlangt werden, unter feinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882. General = Direktion

der Königl. allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anftalt. Dr. Rüdorff.

Berorbnungen und Bekanntmachnugen ber Brovingial-Behörden.

Bekannimachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, Den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen zum 13. Januar 1885 nach der hiefigen Stadt ju vorgenommen werden, made ich darauf aufmertfam, berufen.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem ge-Sachten Tage um 12 Uhr Mittags in dem Saale des Landeshauses stattfinden.

Danzig, ben 22. Dezember 1884. Der Königliche Kommissarius, Oberpräsident. von Ernsthausen.

Bekanntmachung.

12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung ertheilt merben. bes Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Frang v. Parpart ju Jacobedorf jum Standesbeamten an Stelle bes Guts= besithers Rühne zu Steinberg, und bes Königl. Förfters (8) Modrow zu Steinberg zum Stellvertreter beffelben, an vom 16. Januar 1873 (Amtsblatt S. 25) bringe ich Stelle bes Butsbesitzers Bonin gu Rt. Jengnit, beibe biermit gur öffentlichen Kenntniß, daß in ber am für ben Standesamts Bezirk Jacobsdorf im Rreife 29. Dezember 1876 ftattgehabten außerorbentlichen Ronit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, ben 24. Dezember 1884. Der Oberpräsident der Proving Bestpreußen. Bekanntmachung.

1. des Gutsvorftehers von Rorber zu Abl. Plowenz jum Standesbeamten für den Standesamtebegirt Neudorf im Kreife Strasburg Wpr., an Stelle

des Lehrers Schreiber zu Bugorall,

2. bes Gutsbesigers und Gutsvorftehers Braun ju Swierczyn zum Standesbeamten, an Stelle bes Lehrers Eschenbach zu Swierczyn und des bisherigen Standesbeamten p. Eichenbach, jum zweiten Stellvertreter bes Standesbeamten, beibe für ben Standesamts-Bezirt Michlau, ebenfalls im Rreife Strasburg Apr.

Danzig, den 27. Dezember 1884.

Der Ober=Präsident der Proving Westpreußen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom VII. Da wir im Schlußsage der Rezeptions= 6. Januar 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des gowto, hierdurch zur öffentlichen Renntniß.

Danzig, den 27. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Rach dem Beschlusse des Bundegrathes findet auch für das Jahr 1884 im Deutschen Reiche eine Ermittelung des Erntcertrages ftatt, welche ben Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverläffige Angaben über die im Jahre 1884 wirklich geerntete Menge an

Bodenprodukten zu gewinnen.

Indem ich die Bewohner bes hiefigen Regierungs= bezirks davon in Kenntniß fete, daß diese Ermittelung in der zweiten Sälfte des Monats Februar 1885 wird daß dieselbe zu Erledigung der die Landwirthschaft be= treffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ift und ihren Zwed nur erreichen fann, wenn allseitig bereitwilligst und mahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergeb= nisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirfung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bereine, angesehener Landwirthe und anfässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen nicht verfagt wird.

Im Uebrigen verweise ich auf die genaueren In= Unter Bezugnahme auf die Bekannimachung vom struktionen, welche den Koniglichen Landrathen werden

Marienwerder, den 27. Dezember 1884.

Der Regierungs=Präsident.

Mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung Generalversammlung die Liquidation und Auflösung der "Allgemeinen Rudversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Brünberg i. Schlef." beschlossen worden ift.

Die Liquidation ist beendet, auch die Loschung 4. Abgangs = Prüfung an der Privat = Lehrerinnen= ber gedachten Gesellschaft in dem Sandelsregister am 17. September d. J. erfolgt.

Marienwerder, ben 30. Dezember 1884. Der Regierungs-Präsident.

9) Der herr Minister hat durch Erlaß vom 29. November cr. bem Berein für Sindernigrennen in Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Frühjahr und im Berbst 1885 wieder je eine Berloofung von Pferden und Equipagen 2c. zu veranstalten, zu jeder derfelben 75 000 Loofe à 3 Mark auszugeben und diese Loose im gangen Bereiche ber Monarchie gu vertreiben.

Indem ich diefes zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Bolizeibehorden und Bolizeibeamen des Bezirts an, bem Bertriebe der fraglichen Loofe Sinder-

niffe nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, ben 30. Dezember 1884. Der Regierungs=Brafident.

10) Die für bas Jahr 1885 erschienene Breugische Arznei-Tage ift durch die R. Gartner'sche Berlags: buchhandlung (Bermann Senfelder) zu Berlin, sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise von 1,20 M. 8. zu beziehen.

Marienwerber, den 30. Dezember 1884. Der Regierungs-Bräsident.

11) Bom 13. Januar 1885 n. St. find die bishe spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine rigen hefte I. und II. des Französisch-Belgisch-Deutsch- bei dem unterzeichneten Rollegium unter der bestimmten Ruffischen Berband-Gütertarifs nebft zugehörigen Nach- Angabe, ob die Prüfung für Bolksschulen oder für trägen aufgehoben und treten an deren Stelle vom ge- mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. bachten Tage ab die neu herausgegebenen Tarifhefte I. und II.

Bromberg, den 30. Dezember 1884. Ronigliche Gisenbahn-Direktion.

- 12) Auf Grund ber Prüfungsorbnung für Lehrerinnen und Schulvorsteberinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1885 folgende Prüfungstermine abgehalten merden:
- 1. Abgangs = Prüfung an ber städtischen Lehrerinnen-Bilbungsanftalt in Dangig; jugleich Brufung der nicht in ber Seminarklaffe vorgebilbeten Kandidatinnen, fowie der Schulvorsteherinnen

und zwar:

a. Prüfung der Lehrerinnen: am 13. und 14. März schriftliche Brüfung, am 17. und 18. März mundliche Brufung; b. Prüfung ber Schulvorsteherinnen: am 19. März;

2. Abgangsprüfung an ber ftädtischen Lehrerinnen= Bildungsanstalt in Marienburg: am 9. und 10. Marg fchriftliche Brufung, am 13. und 14. März mündliche Prüfung;

3. Abgangsprufung an ber ftabtifden Lehrerinnen= Bildungsanstalt in Graudenz: am 1. und 2. Juni fdriftliche Brufung, am 5. und 6. Juni mündliche Prüfung;

Bildungeanstalt des Superintendenten Hevelke in Danzig:

am 25. und 26. September fcriftliche Brufung. am 29., 30. September und 1. Oftober mund: liche Prüfung;

5. Abgangs = Prüfung am fatholischen Marienstift in Berent:

am 4. und 6. Juli schriftliche Prüfung, am 8. und 9. Juli mündliche Prüfung;

Abgangs-Brufung an der städtischen Lehrerinnen= Bildungsanstalt in Marienwerder:

am 12. und 13. Juni schriftliche Brufung, am 16. und 17. Juni mundliche Brufung;

7. Kommissions-Prüfung an der städtischen Lehrerinnens Bildungs-Anftalt in Elbing, verbunden mit Prufung der Schulvorsteherinnen und zwar:

a. Lehrerinnen=Prüfung:

am 7. und 8. September schriftliche Brüfung, am 10. und 11. September mundliche Brufung; b. Schulvorsteherinnen-Prüfung:

am 12. September;

Abgangs = Prüfung an der städtischen Lehrerinnen= Bildungsanstalt in Thorn:

am 15. und 16. Mai schriftliche Prüfung, am 18. und 19. Mai mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen=Brüfung erfolgt

Der Meldung sind beizutügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf bessen Titels blatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ift,

2) der Tauf= bezw. Geburtsichein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. Gin Altersbispens findet nicht ftatt,

3) die Zeugniffe über die bisher empfangene Schulbilbung und die etwa ichon beftandenen Brüfungen,

4) ein amtliches Führungs = Zeugniß (für die Ab= gangs-Prüfung ift ein Zeugniß der Unftalt ausreichend).

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulaffung gur Prüfung geneh: migt, jo erfolgt fein besonderer Bescheid.

Die perfonliche Dielbung derjenigen Bewerberinnen, welche ber Seminarklaffe ber Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehoren, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lotale der Victoriafchule Holzgaffe 24 bei dem herrn Direktor Dr. Neumann und in Elbing bei bem Direktor ber höheren Tochtericule Berrn Witt, an welche auch die Brufungs-Gebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorstehe=

rinnen-Brufung erfolgt spatestens drei Monate vor dem angesetten Termine bei dem unterzeichneten Rolle= grum und find derselben außer den obenermähnten ad 1-5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und min= deitens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat. Graminandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen = Prüfung ein Thema zu einem Auffate aus der Erziehungs= und Unterrichts= lehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Bochen, spätestens aber vierzehn Tage vor bem Brufungstermine mit der Bersicherung einzureichen hat, teine anderen, als die von ihr angegebenen Silfsmittel dabei benutt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Victoriaschule herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der hoheren Tochterschule herrn Witt; an dieselben sind auch die Brüfungs = Gebühren mit

12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 18. Dezember 1884. Königliches Provinzial-Schul-Rollegium.

13) Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar = Schulfach ausgebildet zu werden wunschen, haben wir für das Jahr 1885 folgende Termine festgesett:

1. beim Seminar in Berent schriftliche Prüfung am 8. Mai, mündliche Prüfung am 9. Mai,

2. beim Seminar in Br. Friedland schriftliche Prüfung am 18. September, mündliche Prüfung am 19. September,

3. beim Seminar in Graudenz schriftliche Prüfung am 6. März, mündliche Prüfung am 7. März,

4. beim Seminar in Lobau schriftliche Prüfung am 20. Februar, mündliche Prüfung am 21. Februar,

5. beim Seminar in Marienburg schriftliche Brufung am 27. Marz, mundliche Prüfung am 28. März,

6. beim Seminar in Tuchel schriftliche Brufung am 25. September, mündliche Brüfung am 26. September.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor ber Brüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar=

Direktor personlich zu melden.

nis mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim zu bewirken. Derfelben find: Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr gurudgelegt haben muffen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Rollegium auf vorher zu ftellenden Antrag, dem der beizufügen. Taufschein beizulegen ift, Dispens ertheilen kann.

muffen spatestens 3 Wochen por dem Prufungstermine herrn Borfteber ber Anstalt. dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtsichein),

2. Impfichein, Revaccinationsschein und Gesundheits= zeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte; in den Fällen, wo die Entfernung von dem Wohnorte des Kreis= physikus oder des Kreiswundarztes den Aspiranten die Beschaffung von Gesundheitsattesten erhebliche Kosten verursacht, können auch Atteste von solchen praktischen Aerzten beigebracht werden, welche kein Amtssiegel führen; in diesen Fällen muffen sich die betreffenden Aspiranten aber vor der Prüfung noch einer Superrevision durch den Anstaltgargt unterwerfen;

3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titels blatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Konfession, Geburts: und gegen: wärtiger Wohnort, Stand ber Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners

übersichtlich anzugeben;

4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu ge-

hören:

a. der hinsichts ber Richtigkeit von dem Lokal= schulinspektor bescheinigte Ausweis des Prä= parandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge berfelben anzugeben sind,

b) das Zeugniß des Kreisschulinspektors über die lette mit dem Praparanden abgehaltene Prü-

funa und

c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels: geiftlichen ausgestelltes Zeugniß über den bis= herigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine

eingeben, werden gurudgewiesen.

Danzig, den 19. Dezember 1884. Konigliches Provinzial-Schul-Rollegium.

Bur Prüfung ber Afpiranten, welche in ben Königlichen Präparanden-Anstalten zu Rehden und Pr. Stargardt ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1885 folgende Termine festgefett:

1. bei der Bräparanden-Unstalt in Rehden: schriftliche Brüfung am 15. April, mündliche Prüfung am 16. April;

2. bei ber Bräparanden-Anstalt in Br. Stargardt:

schriftliche Brüfung am 9. April, mündliche Prüfung am 10. April.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kennt- vor bem Brufungstermine bei dem Anftalts-Borfteber

1. der Taufschein,

2. das Schulzeugniß, 3. der Impfichein

Die personliche Melbung zur Prüfung erfolgt Folgende Zeugnisse beziehungsweise Schriftstude am ersten Brufungstage Morgens 1/28 Uhr bei bem

Der Kursus ist zweijährig.

geld betragt jährlich 36 Mark. Außerdem haben die späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden. Böglinge für Wohnung, Beköstigung 2c. selbst zu forgen. Unbemittelten Zöglingen können Geldunterstüßungen und nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit auf-Schulgeldbefreiungen beziehungsweise in der Anstaltsgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittels zu Br. Stargardt freie Wohnung, Heizung und Licht ichullehrer binnen 6 Wochen, von den Eraminanden gewährt werden.

Danzig, den 19. Dezember 1884. Königliches Provinzial-Schul-Rollegium.

15) Auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Dt= tober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Rektoren für das Jahr 1885 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen:

13. Mai die schriftliche und auf den 15. und mine anberaumt: 16. Mai die mündliche Prüfung,

b. für den Herbsttermin auf den 17. und 18. No= vember die schriftliche und auf den 20. und 21. Movember die mündliche Prüfung;

2. zur Brüfung der Rektoren:

a. für den Frühjahrstermin auf den 13. Mai, b. für den Herbsttermin auf den 18. November.

Die personliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 12. Mai resp. 17. November und derjenigen für die Brüfung als Mektoren am 13. Mai resp. 18. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Kollegiums (Ober=

präsidial=Gebäude auf Neugarten.

Die wiffenschaftlich gebildeten, noch nicht als Schriftstücke beizufügen: Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschul= Inspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schrift: liche Melbung für die Mittelfchullehrer = Brufung muß minbestens 2, die für die Prüfung der Rektoren 3 Monate vor dem jedesmaligen Prufungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein felbstaefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,

Brüfungen.

3. ein Zeugniß des zuftändigen Borgesetten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffent: lichen Schuldienste.

haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Kührungsattest und

5. ein von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gefundheitszustand.

Bur Abhaltung ber Prüfung wird hier eine be-l

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schul-sondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar für die Rektoren-Brüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Bersicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutt worden sind.

> Danzig, den 19. Dezember 1884. Königliches Provinzial-Schul-Rollegium.

16) Auf Grund der von und unterm 3. April 1882 erlassenen Prüfungsordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer hierzu besonders er= a, für den Frühjahrstermin auf den 12. und nannten Kommission für das Jahr 1885 folgende Ter-

a) Frühjahrstermin ben 30., 31. März und

1. April,

b) Herbsttermin den 3. und 4. November.

Zur Prüfung als Handarbeitslehrerinnen werden zugelaffen:

1. Bewerberinnen, welche die Befähigung gum Schulunterricht bereits vorschriftsmäßig nachgewiesen

2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforder=

liche Ausbildung ausweisen können.

Die schriftliche Meldung muß 4 Wochen vorher bei uns eingereicht werden. Derfelben sind folgende

1. der Geburtsschein, 2. ein Gesundheitsatteft,

3. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erwor= bene Schulbildung, beziehungsweise über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung,

4. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in

der Anfertigung weiblicher Handarbeiten,

5. ein amtliches Kührungsattest und 6. ein felbstgefertigter Lebenslauf.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die

Geburt, der Gehurtsort, die Konfession und das Bulassung zur Prüfung dieffeits genehmigt worden.

Die persönliche Meldung hat am ersten Prüfungs. tage Morgens 8 Uhr in der Victoriaschule hierselbst, 2. die Zeugniffe über die bisher empfangene Schul- holzgaffe Rr. 24, bei bem herrn Direktor Dr. Reuoder Universitätsbildung und über die bisher ab- mann zu erfolgen, an den vor dem Gintritt in die gelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Brüfung die Brüfungsgebühr von 6 Mark zu ents richten ist.

Danzig, den 22. Dezember 1884. Ronigliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiben, 17; Ausweifung von Auslandern and bem Reichegebiete.

- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesethuchs:
- 1. Zfaak Charlupsti, Schneidergeselle, geboren am 17. Mai 1829 zu Smardzew bei Sierads, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehöria

in Marichau, wegen versuchten Mungverbrechens (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. De= zember 1879), von der Königl. preuß. Regierung

zu Posen, vom 4. Dezember b. 3.

2. Josef Liefsel, Schmied, geboren am 17. Januar 1848 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen schweren und einfachen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. November 1881), von der Königlich fächsischen Kreishauptmannschaft Bauten, vom 25. Oktober d. I.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs:

3. Walburga Noste, Arbeiterin, geboren am 9. Februar 1839 zu Rottal, Gemeinde Haugschlag, Bezirk Littschau, Niederösterreich, ortsangehörig in Saugichlag, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Prasidenten zu Marienwerder, vom 24. November d. J.

4. Josef Dorn, Konditor und Roch, geboren am 12. Marg 1834 in Wien, Defterreich, wegen ein= fachen Diebstahls und Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs- Präsidenten zu Oppeln, vom 17. November d. J.

5. Truel Jörgen henrif Damm, Arbeiter, geboren am 17. September 1839 in Bastrup auf Jütland, Danemark, wegen Bettelns im wiederholten Rud: falle, von der Königlich preußischen Regierung zu Sumbinnen an die hiesige Regierung versett. Schleswig, vom 3. Mai d. J.

6. David Guttmann, Kurschnergefelle, 22 Jahre wolsti in der Stadt Gorzno auf eine weitere 12 jah: alt, geboren und ortsangehörig in Warschau, Rus- rige Wahlperiode ist bestätigt worden. fifch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns,

21. November d. J.

7. Wilhelm Müller, Metgergeselle, 27 Jahre alt, geboren zu Olfoesallokozi, Bezirk Duna-Szerdahely, tember d. 3.

8. Admil Bornatty, Glaser, 21 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Scony, Gouvernement Ralisch, Russischer Bolen, wegen Bettelns unter Drohun- jum Amtsvorsteher bes Amtsbezirks Rofe, Rreis gen, von der Koniglich preuß. Regierung zu Ties: Dt. Krone, ernannt.

baden, vom 25. Oktober b. 3.

geboren in Budweis, Bohmen, ortsangehörig in bestätigt.

Tichernowit, Bezirk Bilgram, ebendaselbst, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und wegen Führung einer falschen Legitimation, vom Königlich baperischen Bezirksamt Cbersberg, vom 21. November d. J.

10. Johann Rendler, Braufnecht, 32 Sahre alt, geb. und ortsangeh. in Schattbach, Bezirk St. Johann, Defterreich, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines gefälschten Arbeitszeugnisses, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Fuffen, von

27. November d. J.

11. Peter Wisa, Tagelöhner, geboren im Juni 1848 ju Aujedz, Bezirk Sohenmaut, Bohmen, ebendaf. ortsangehörig, wegen Bettelns, Landstreichens, Bebrauchs eines falschen Namens und eines falschen Legitimationspapieres, von der Königlich fächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 27. Oktober

12. Franz Anton Werler, Tagner, geb. am 16. Juli 1850 zu Schweighausen, Kreis Thann, Oberelfaß, frangofischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks= Präsidenten zu Colmar, vom 30. Oktober d. J.

Versonal-Chronit.

Der Regierungs= und Schulrath Triebel ist von

Die Wiedermahl des Bürgermeisters Dobro=

Der Kreisschulinspektor Dr. Gregorovius in von der Koniglich preuß. Landdrostei Stade, vom Briefen ift vom 15. Januar 1885 ab nach Waldenburg in Schlesien versett. Die Wahrnehmung des Schulaufsichtsbezirks Briefen in bem bisherigen Um= fange ist dem kommissarischen Kreisschulinspektor Wei-Romitat Pregburg, Ungarn, orteangehörig in Duna: land in Dt. Krone übertragen und diefer angewiesen Szerdaheln, wegen Landstreichens und Gebrauchs worden, vom 15. Januar 1885 ab seinen Wohnsty in falicher Legitimationspapiere, von der Königlich Briefen ju nehmen. Die vertretungsweise Wahrnehmung preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 17. Sep- der Rreisschulinspektionsgeschäfte in dem nordlichen Theile des Kreises Dt. Krone ist dem Kreisschulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Steinlein zu Adl. Rose ist

Die Wiederwahl des Kaufmanns Eugen Ohm 9. Anton Mugif recte Schuhmann, Tagelohner, zum unbefoldeten Rathmann der Stadt Neuenburg ift

(hierau ber Deffentliche Angeiger Rro. 1.)

おとののとのののこと からののとうののののとう

A SECOND at a respect to the part of th at a control of the control of the state of the control of the state of the control of the contr